

Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister
PF 1429
06472 Quedlinburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 15 12 00 - 15
Meine Nachricht vom:
Fachbereich: Landrat
Fachdienst: Kommunalaufsicht/Wahlen
Bearbeiter: Frau Grams
Telefon: (03941) 5970-4568
Fax: (03941) 5970-4626
E-Mail: Heidrun.Grams@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Str. 42
Haus / Zimmer Nr.: Haus I/Zi. 216
Datum: 06.12.2017

1. Nachtragshaushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mir vorgelegten 1. Nachtragshaushaltssatzung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des vom Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 16.11.2017 gefassten Beschlusses Nr. BV-StRQ/056/17 über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird abgesehen.
2. Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA wird der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. **1.108.900 EUR** genehmigt.

Begründung zu 1.

Der Stadtrat der Stadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, um noch in diesem Jahr die unabweisbare Sanierungsmaßnahme „Grundschule am Heinrichsplatz“ fortführen zu können.

Die am 16.11.2017 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde dem Landkreis am 21.11.2017 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der Landkreis Harz ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt Quedlinburg und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung zuständig.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist bezüglich des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigungspflichtig.

Sitz der Verwaltung:
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Telefon: (0 39 41) 59 70 - 0
Telefax: (0 39 41) 59 70 - 43 33
Internet: <http://www.kreis-hz.de>
E-Mail: info@kreis-hz.de

Öffnungszeiten:
Montag: 8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 8:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:30 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Harzsparkasse
BLZ: 810 520 00
Kto.-Nr.: 370 083 105
IBAN: DE33 8105 2000 0370 0831 05
BIC: NOLADE21HRZ



Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach den Absätzen 1 und 2 des § 23 GemHVO (durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnisplanes gebildete Rücklage) möglich ist.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) hat sich auch die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten.

In der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurden die Ansätze des Ergebnishaushaltes im Vergleich zur Haushaltssatzung 2017 nicht verändert. Demnach rechnet die Welterbestadt Quedlinburg weiterhin auch in den folgenden Jahren der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2020 mit ausgeglichenen bzw. positiven Jahresergebnissen. Die Vorgaben des § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA werden somit erfüllt.

Auch für die mittelfristige Finanzplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Der von der Welterbestadt Quedlinburg mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossene Finanzplan weist in den Jahren 2017 bis 2020 negative Finanzmitteländerungen aus, so dass gegen die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 KomHVO verstoßen wird.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Kommune beanstanden, die das Gesetz verletzen. Im Hinblick auf den ausgeglichenen Ergebnisplan und der positiven Gesamtentwicklung sehe ich jedoch von einer Beanstandung ab.

Begründung zu 2.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung der Kreditermächtigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Demnach ist die Genehmigung regelmäßig dann zu erteilen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen und keine andere Finanzierung gem. § 99 Abs. 5 KVG LSA möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gesichert, wenn die Gemeinde im mittelfristigen Planungszeitraum die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen, einschließlich Abschreibungen, durch Erträge decken kann. Ausweislich der Begründung zu 1. kann der Haushaltsausgleich im gesamten mittelfristigen Planungszeitraum dargestellt werden.

Neben der Entwicklung des Jahresergebnisses der Ergebnisplanung ist für die Beurteilung der Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit auch die Entwicklung des Ergebnisses der Finanzplanung von Interesse. Die Finanzplanung weist mit den verschiedenen Salden die Fähigkeit der Kommune aus, ihre Aufgabenerledigung aus eigener Kraft zu finanzieren. Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss die ordentliche Tilgung aus der Finanzierungstätigkeit mit erwirtschaften. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Finanzierung des laufenden Geschäfts aus Krediten.

Ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung kann die Stadt Quedlinburg ihre ordentliche Tilgung auch mittelfristig nicht aus dem Überschuss aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaften.

Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der sog. freien Finanzspitze)							
		Vor-vor-Jahr	Vorjahr	Planjahr	1. Fj.	2. Fj.	3. Fj.
	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit			1.052.400	1.256.000	1.379.500	1.675.800
	Tilgung von Krediten			1.881.000	1.914.000	1.948.000	1.910.000
	= verbleibende Finanzspitze			-828.600	-658.000	-568.500	-234.200

Die Stadt ist derzeit nicht in der Lage, ihre Pflichtaufgaben hinreichend zu erfüllen und zu finanzieren. Der Stadt ist es faktisch nicht möglich, die notwendigen Abschreibungen aus den geplanten Investitionen in den Folgejahren zu erwirtschaften. Auch finanztechnisch ist die Stadt nicht in der Lage, den notwendigen Kapitaldienst zu finanzieren.

Unter Betrachtung o. g. Ausführungen ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Quedlinburg nicht mehr gegeben. Die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahme wäre mithin zu versagen.

Ursache für die Erstellung des Nachtragshaushaltes ist die unabweisbare Sanierungsmaßnahme der Grundschule „Am Heinrichsplatz“.

Im Zuge der begonnenen Unterhaltungsmaßnahmen wurden u. a. gravierende Mängel an der Statik, dem Brandschutz sowie an Dach und Fassade festgestellt. Zudem wurde im Dachgeschoss eine starke Kontaminierung festgestellt, so dass der komplette Dachstuhl erneuert werden muss.

Da die durchzuführenden Baumaßnahmen nur ausführbar sind, wenn das Schulgebäude geräumt ist, werden die Schüler derzeit am Standort der Grundschule „Süderstadt“ beschult.

Den vorliegenden Unterlagen des Planungsbüros ist weiterhin zu entnehmen, dass zusätzlich zu den genannten Mängeln im Bauzustand des Gebäudes selbst, es der Schule seit Jahren an einem Mehrzweckraum für Veranstaltungen mangelt.

Die Errichtung des Mehrzweckraumes im zeitlichen Zusammenhang mit der Sanierung der Grundschule wirkt sich kostensparend aus, da auch für die Errichtung des Mehrzweckraumes zu einem späteren Zeitpunkt, die Schule geräumt werden müsste.

Die geplanten Baumaßnahmen führen zu einer deutlichen Verlängerung der Nutzungsdauer des Gebäudes. Vor allem die Erneuerung des Dachgeschosses führt u. a. durch eine erhöhte Wärmedämmung, zu einer deutlich verbesserten energetischen Bilanz.

Da es sich bei der durch Kredit zu finanzierenden Maßnahme – Sanierung der Grundschule „Am Heinrichsplatz“- um eine unabweisbare Sanierungsmaßnahme mit konsolidierender Wirkung handelt und der Stadt Quedlinburg eine Finanzierung der Maßnahme ohne die geplante Kreditaufnahme nicht möglich ist, hat sich der Landkreis entschieden, die Kreditgenehmigung zu erteilen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Fabian

Fabian

